

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1318

Stuttgart, 30.09.2020

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei, PULS-Fraktionsgemeinschaft
Datum 14.07.2020
Betreff Ermittlungen über Herkunft von Tatverdächtigen beim Standesamt stellt einen Dambruch in unserem gesellschaftlichen Selbstverständnis dar – Audiomitschnitt der Gemeinderatsdebatte öffentlich zugänglich machen und im Internationalen Ausschuss debattieren

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu Antragsziffer 1

Dem Antrag auf Veröffentlichung und Herausgabe des Audiomitschnitts der Gemeinderatsdebatte zu Tagesordnungspunkt 1 der Sitzung am 9. Juli 2020 kann nicht entsprochen werden.

Es besteht unter keinen Gesichtspunkten ein Anspruch der antragstellenden Fraktionen auf das mit dem Antrag verfolgte Begehrt; im Übrigen stehen auch die Regelungen des Datenschutzes der gewünschten Veröffentlichung und Herausgabe entgegen.

§ 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestimmt als „Protokoll“ von Sitzungen des Gemeinderats lediglich eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen. Einen Audiomitschnitt einer Sitzung sieht die GemO nicht vor. Ein solcher wird lediglich in der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GOG) in § 36 Abs. 4 und 5 vorausgesetzt, da seit langem - zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift durch die Schriftführenden - Sitzungsmitschnitte mit dieser klaren Zweckbestimmung erstellt werden.

Die GemO (und auch die GOG) gewährt den Mitgliedern des Gemeinderats bzw. ihren Zusammenschlüssen, also den Fraktionen, keinen Anspruch auf Abhören oder gar Überlassung von Sitzungsmitschnitten. Nach der gesetzlichen Regelung besteht

ein Einsichtsrecht nur in die Niederschriften gem. § 38 GemO; von öffentlichen Niederschriften werden zudem als Service Mehrfertigungen in analoger oder digitaler Form (über das bestehende Ratsinformationssystem) überlassen.

Auch aus sonstigen Rechtsgrundlagen, wie z. B. dem Datenschutzrecht oder dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) bestehen keine Ansprüche auf Abhören oder Herausgabe von Sitzungsmitschnitten. So ist hinsichtlich des LIFG mit § 38 GemO eine abschließende, dem LIFG vorgehende Regelung (vgl. § 1 Abs. 3 LIFG) vorhanden, die einen Anspruch auf Zugang zu im Zusammenhang mit der Erstellung von Niederschriften stehenden Unterlagen ausschließt. Im Übrigen wären die Sitzungsmitschnitte nur als Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden und für die ein Anspruch nach dem LIFG nicht besteht, zu werten. Schließlich würde ein - schon nicht gegebener - grundsätzlich möglicher Anspruch nach § 1 Abs. 2 LIFG zudem auch gem. § 5 LIFG, insbesondere wegen § 5 Abs. 2 LIFG, ohne ausdrückliche Einwilligung aller betroffenen Personen, die einen Wortbeitrag geleistet haben, nicht durchdringen.

Aufgrund der Regelungen des Datenschutzrechts ist auch eine freiwillige Herausgabe oder Veröffentlichung von Sitzungsmitschnitten nicht möglich. Auch wenn es sich gem. § 35 GemO um (saal-)öffentliche Gremiensitzungen handelt, stellt die Erstellung von Sitzungsmitschnitten durch die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) eine Datenverarbeitung der öffentlichen Verwaltung dar. Diese unterfällt vollumfänglich dem Datenschutzrecht, also der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in Form der Fertigung von Sitzungsmitschnitten rein zum Zwecke der Erleichterung der Erstellung der Niederschriften über die Sitzungen nach § 38 GemO ist Art. 6 Abs. 1 UAbs 1 lit. e) DSGVO § i. V. m. § 4 LDSG und § 38 Abs. 1 Satz 1 GemO (ggf. i. V. m. § 17 Abs. 2 LDSG und Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO; an der Erstellung korrekter Niederschriften i. S. d. § 38 GemO besteht ein erhebliches öffentliches Interesse).

Entsprechend dem Grundsatz der Zweckbindung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b.) DSGVO dürfen die Sitzungsmitschnitte und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden, hier also lediglich zur Unterstützung der Schriftführenden bei der Erstellung der Niederschriften gem. § 38 GemO. Eine sog. Zweckänderung, welche die Zweckbindung aufhebt, ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich zugelassen ist.

Solche gesetzlich normierten Abweichungen vom Zweckbindungsgrundsatz können sich direkt aus der DSGVO (z. B. Art. 6 Absatz 4 Fall 1 DSGVO: Einwilligung) oder aus für die LHS einschlägigen landesrechtlichen Regelungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 4 Fall 2 DSGVO ergeben. In Betracht kämen mangels spezialgesetzlicher

Tatbestände lediglich die in §§ 5 und 6 LDSG geregelten Zulassungen für Zweckänderungen. Vorliegend sind keine der sich aus dem EU-Recht oder Landesrecht ergebenden Zulassungen für eine zweckändernde Verarbeitung, zu denen auch eine Übermittlung gehören würde, einschlägig.

So sind insbesondere auch die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 LDSG geregelten Voraussetzungen für eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen, als welche auch die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und die Fraktionen zu qualifizieren wären, hier nicht gegeben. Dieser vom Wortlaut her sehr weitgehende Tatbestand, der eine Übermittlung dann zulässt, wenn die empfangende nichtöffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, ist zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen eng auszulegen. In der vorliegenden Konstellation ist bereits kein die Anforderungen des Datenschutzrechts erfüllendes berechtigtes Interesse ersichtlich. Im Übrigen haben die mit ihren Wortbeiträgen Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse, dass ihre personenbezogenen Daten nur im gesetzlichen Rahmen des § 35 Abs. 1 GemO, der lediglich eine Saalöffentlichkeit und gerade keine vollumfängliche Medienöffentlichkeit statuiert, an Dritte übermittelt werden. Dementsprechend ist bereits die Voraussetzung des Fehlens eines schutzwürdigen Interesses der betroffenen Personen hier nicht gegeben.

Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass bei Wortbeiträgen im Gemeinderat nahezu immer auch besondere Kategorien betroffener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, in Form von politischen Meinungen und ggf. auch weltanschaulichen Überzeugungen, gegeben sind. Deren zweckändernde Verarbeitung, also auch deren Übermittlung, ist sowieso nur bei Vorliegen eines eigenständigen Ausnahmetatbestandes des Art. 9 Abs. 2 DSGVO oder eines entsprechenden Tatbestandes auf Grundlage einer sich auf Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO stützenden landesrechtlichen Regelung zulässig. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

So fehlt es für die Anwendung von § 17 Abs. 2 LDSG i. V. m. Art. 9 Abs. lit. g) DSGVO bereits an einem erheblichen öffentlichen Interesse an einer Übermittlung. Auch Art. 9 Abs. 2 lit. e) DSGVO ist hier nicht einschlägig, da es an einer eigenen willentlichen offenkundigen Öffentlichmachung der mündlichen Äußerung, die über die in § 35 Abs. 1 GemO geregelte reine Saalöffentlichkeit hinaus geht, grundsätzlich und auch vorliegend in allen Fällen fehlt. Dies gilt hier auch trotz des Umstandes, dass der Polizeipräsident die Wortlautabschrift seines Redebeitrags durch Einstellen in das Internet öffentlich gemacht hat. Dieses dadurch vollzogene Öffentlichmachen umfasst gerade nicht das im Vergleich zu einer Wortlautabschrift in einem Sitzungsmitschnitt enthaltene Mehr an personenbezogenen Daten, welches einer Aufzeichnung des mündlichen Wortbeitrags innewohnt.

Zusammenfassend ist daher die beantragte Herausgabe bzw. Veröffentlichung des Sitzungsmitschnitts ausgeschlossen. Diese Haltung der LHS wurde hinsichtlich eines vergleichbaren Begehrens im Übrigen bereits im Jahr 2017, als lediglich das LDSG in alter Fassung und nicht die den Datenschutz noch stärker betonende DSGVO galt,

nach einer Beschwerde der damals bestehenden Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS vom Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt.

Zu Antragsziffer 2

Der Antrag wurde mit Zustimmung der antragstellenden Fraktionen bereits im Rahmen der allgemeinen Debatte zur „Stuttgarter Krawallnacht“ in der Sitzung des Internationalen Ausschusses am 22. Juli 2020 behandelt.

Die Verwaltung geht davon aus, dass - angesichts der rechtlichen Lage zu Antragsziffer 1 - dieser Antrag mit der Behandlung im Internationalen Ausschuss am 22. Juli 2020 und dieser Stellungnahme erledigt ist.

Fritz Kuhn

Verteiler

I.

Referat AKR

Haupt- und Personalamt

AKR-DSB/ISB

II. nachrichtlich an:

1. 60 Stadträtinnen und Stadträte
2. **L/OB**
L/OB-K
3. S/OB
4. **Referat SOS**
SOS/KKP
5. **Referat SI**
SI-IP
6. Stadtkämmerei
7. Rechnungsprüfungsamt
8. Hauptaktei z.A.